

Bundesamt für Justiz
Frau
Annemarie Gasser
Bundesrain 20
3003 Bern
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 9. März 2018 sgv-Kl/ds

Vernehmlassung: Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung) Stellung zu nehmen.

Die Motion 14.3383 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (Anpassung der Strafprozessordnung) beauftragt den Bundesrat, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der Strafprozessordnung (StPO) dem Parlament bis Ende 2018 die notwendigen Änderungen vorzulegen. Die StPO erfährt keine grundlegende Revision, sondern punktuelle Änderungen einzelner Bestimmungen, deren Anwendung in der Praxis zu Schwierigkeiten oder ungewollten Ergebnissen führt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt jene Änderungsvorschläge ab, die zu einem finanziellen, personellen oder administrativen Mehraufwand führen. Ebenso lehnt er jene Vorschläge ab, die zu einer höheren Regelungsdichte führen. Der sgv unterstützt Vorschläge, die Verfahrensvereinfachungen mit sich bringen.

Die seit 2011 sich in Kraft befindende StPO ersetzt die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und harmonisiert das Strafverfahren. Sie hat sich grundsätzlich bewährt und trägt zu einer einfacheren und effizienteren Strafverfolgung bei. Dies soll auch mit der vorliegenden Revision bestehen bleiben. Eine Erhöhung der Regelungsdichte ist nicht angezeigt. Die ohnehin von allen Seiten (Parteien im Strafverfahren, ihre Rechtsvertreter, Aufsichtsbehörden, Rechtsmittelinstanzen, politische Behörden und Medien) kontrollierten Strafbehörden dürfen nicht zu weiteren unnötigen Formalitäten gedrängt werden. Im Vordergrund steht wirkungsorientierte und verantwortungsvolle Verfahrensführung. Zudem gilt das Beschleunigungs-

gebot (Art. 5 StPO). Die Abwicklung eines raschen, aber korrekten Verfahrens ist wichtig. Die Parteien wollen verstehen, was wie und weshalb entschieden worden ist.

Zu einzelnen Revisionsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung.

Sinnvolle Revisionspunkte aus Sicht des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv sind:

Ausweitung der Aufzeichnung von Einvernahmen mit technischen Hilfsmitteln (Art. 78a)

Die Protokollierung der Einvernahme muss nicht laufend während der Einvernahme erfolgen. Sie kann gestützt auf die mit technischen Mitteln gemachten Aufzeichnungen nachträglich zu einem Protokoll erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist nicht nötig.

Zivilklage (Art. 123 Abs. 2)

Heute kann eine Zivilklage erst im Parteivortrag beziffert und begründet werden. Die Begründung und Bezifferung unmittelbar vor der Hauptverhandlung kann die Beteiligten mit vielen Dokumenten, Beweismitteln etc. konfrontieren, deren Auswertung Zeit benötigt. Eine Vorverschiebung des Zeitpunktes der Begründung und Bezifferung der Zivilklage macht deshalb Sinn.

Folgende vorgeschlagene Bestimmungen lehnt der sgv ab:

Bestellung der amtlichen Verteidigung (Art. 133)

Die Kompetenz, eine amtliche Verteidigung zu bestellen, soll gemäss Vernehmlassungsvorschlag nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft liegen. Art. 133 Abs. 2 verlangt zusätzlich eine Eignungsprüfung. Eine solche Eignungsprüfung ist unnötig und kann zu Beschwerden führen und den Fortgang des Verfahrens verzögern. Der sgv lehnt die Revision von Art. 133 ab.

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 1)

Die neue Regelung fordert, dass - wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt – der amtlichen Verteidigung Anspruch auf eine höhere Entschädigung zusteht. Die amtlichen Verteidiger erhalten sozusagen eine vom Ergebnis abhängige Entschädigung. Die Staatsanwälte dagegen müssen ergebnisoffen untersuchen und erhalten keinen vom Ergebnis abhängigen Lohn. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen.

Gewährung von Teilnahmerechten an allen Einvernahmen einer Person (Art. 147 und Art. 147a)

Die Gewährung von Teilnahmerechten an allen Einvernahmen einer Person ist problematisch. Bei Mittäterschaft oder bei Bandenkriminalität wird dadurch genau der Effekt erzielt, der mit den höheren Strafminima im materiellen Strafrecht bei der Bandenkriminalität bekämpft werden soll: die Solidarisierung und damit verbunden der erschwerte Ausstieg aus der Bande. Im Strafverfahren muss jede einzelne beschuldigte Person für sich entscheiden können, welche Verantwortung sie übernehmen und welche Antwort sie geben will. Es muss einer beschuldigten Person zudem zugestanden werden, nur in eigener Sache aussagen zu wollen, ohne zugleich Beweismittel im Verfahren gegen eine andere Person zu sein. Deshalb ist jeder beschuldigten Person grundsätzlich Gelegenheit zu geben, vorerst ohne Teilnahmerechte anderer Verfahrensbeteiligter auszusagen. Das dient nicht nur der Ermittlung der materiellen Wahrheit, sondern auch dem Recht jeder beschuldigten Person über seine Verfahrensbeteiligung zu entscheiden. Eine Änderung von Art. 147 und Art. 147a ist nicht notwendig.

Strafbefehlsverfahren (Art. 352 und Art. 352a)

Neu soll der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens eingeschränkt werden. Opfern von Straftaten soll es ein Anliegen sein, dass die Straftaten von einem Gericht in einem ordentlichen Verfahren und nicht im abgekürzten Strafbefehlsverfahren beurteilt werden. Dies zumindest soll eine Evaluation des Opferhilfegesetzes suggerieren. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, weshalb den Opfern in den vorgeschlagenen Fällen zwingend ein gerichtliches Verfahren zuzumuten ist, wenn dieses im Strafbefehlsverfahren abgeschlossen werden könnte. Opfer müssen nicht bevormundet werden. Es steht ihnen frei eine Einsprache zu erheben, wenn sie wünschen, dass der Fall vor Gericht zu behandeln ist. Um diese

Fragen zu besprechen, haben Opfer hinreichend Gelegenheit, sich von allen Seiten beraten zu lassen. Für den sgv ist die Neuregelung auch deshalb nicht nötig, weil rund 97 % der Fälle mit dem Instrument des Strafbefehlsverfahren abgeschlossen werden. Es ist ein effizientes, einfaches und rasches Mittel der Verfahrenserledigung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität. Die Umsetzung der mit der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahme würde bei den Kantonen zu erheblichen Mehrkosten führen.

Art. 352a fordert eine obligatorische Einvernahme vor Erlass eines Strafbefehls, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder der Widerruf eines bedingt gewährten Vollzugs einer Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Der sgv lehnt diese Regelung aus Kostengründen ab.

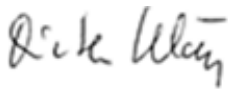
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter